

Strukturelle Regression im Familienleistungsausgleich: Eine kritische Analyse des BEA-Freibetrags und fiskalischer Privilegien unter der Lupe progressiver Finanzpolitik

1. Einleitung: Die Architektur der Ungleichheit im deutschen Familiensteuerrecht

Das deutsche Einkommensteuerrecht ist ein historisch gewachsenes Konstrukt, das in seiner Behandlung von Familien und Kindern einen weltweit einzigartigen, aber verteilungspolitisch höchst umstrittenen Dualismus pflegt. Dieser manifestiert sich in der parallelen Existenz von direktem Geldtransfer in Form des Kindergeldes und der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums durch Kinderfreibeträge. Während das verfassungsrechtliche Gebot, das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei zu stellen, unbestritten ist (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz), entzündet sich die Kritik aus einer progressiv-linken Perspektive an der spezifischen Ausgestaltung dieser Mechanismen. Im Zentrum der Kontroverse steht dabei oft weniger der sächliche Kinderfreibetrag, der physische Grundbedürfnisse abdeckt, sondern der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag). Dieser Bericht unternimmt eine erschöpfende Analyse dieses Instruments, kontextualisiert es innerhalb der breiteren Systematik steuerlicher Begünstigungen für Besserverdienende und kontrastiert die deutsche Rechtslage mit internationalen Modellen, insbesondere den egalitären Ansätzen Skandinaviens und dem pro-natalistischen Modell Frankreichs.

Die zentrale These dieser Untersuchung lautet, dass das gegenwärtige System durch die sogenannte Günstigerprüfung eine vertikale Ungerechtigkeit perpetuiert. Es etabliert faktisch ein Zweiklassenrecht der Familienförderung: Eine pauschalisierte Basisversorgung für untere und mittlere Einkommensschichten durch das Kindergeld und eine progressiv ansteigende steuerliche Entlastung für Spitzenverdiener durch die Freibeträge. Diese Systematik widerspricht dem progressiven Ideal, wonach staatliche Transferleistungen bedarfsorientiert und redistributiv wirken sollten, anstatt den Matthäus-Effekt („Wer hat, dem wird gegeben“) zu institutionalisieren.¹

Im Folgenden wird zunächst die Funktionsweise des BEA-Freibetrags dekonstruiert, bevor vergleichbare steuerliche Privilegien – wie die Abzugsfähigkeit von Schulgeld und haushaltsnahen Dienstleistungen – untersucht werden. Ein empirischer Abgleich mit aktuellen Armutsgefährdungsschwellen für 2024 verdeutlicht die Diskrepanz zwischen fiskalischer

Förderung von Reichtum und der mangelnden Unterstützung prekärer Lebenslagen. Abschließend werden Reformalternativen im Sinne einer Kindergrundsicherung diskutiert.

2. Der BEA-Freibetrag: Mechanismen, Verteilungswirkung und Kritik

2.1 Die Anatomie der steuerlichen Entlastung (Stand 2025/2026)

Um die verteilungspolitische Schieflage zu verstehen, ist eine präzise Betrachtung der fiskalischen Parameter notwendig. Der steuerliche Kinderfreibetrag ist keine monolithische Größe, sondern setzt sich gemäß § 32 Abs. 6 EStG aus zwei Komponenten zusammen: dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und dem BEA-Freibetrag.

Für das Jahr 2026 ergeben sich folgende Werte ³:

- **Sächliches Existenzminimum:** 6.828 Euro
- **BEA-Freibetrag:** 2.928 Euro
- **Gesamtsumme:** 9.756 Euro pro Kind

Dieser Gesamtbetrag von 9.756 Euro wird bei der Einkommensteuerveranlagung vom zu versteuernden Einkommen der Eltern abgezogen. Dies geschieht jedoch nicht automatisch für alle Steuerpflichtigen, sondern nur im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 31 EStG. Das Finanzamt prüft von Amts wegen, ob die steuerliche Entlastung durch den Freibetrag höher ausfällt als das bereits ausgezahlte Kindergeld. Das Kindergeld selbst steigt zum 1. Januar 2026 auf 259 Euro pro Monat, was einer Jahresleistung von 3.108 Euro entspricht.³

2.2 Die Regressive Wirkung der Günstigerprüfung

Der Kern der progressiven Kritik liegt in der mathematischen Logik des progressiven Steuertarifs in Kombination mit der Günstigerprüfung. Der monetäre Wert eines Freibetrags ist im deutschen Steuerrecht variabel und hängt ausschließlich vom persönlichen Grenzsteuersatz ab. Je höher das Einkommen, desto wertvoller ist der Freibetrag.

Für eine Familie mit niedrigem oder mittlerem Einkommen, deren Grenzsteuersatz beispielsweise bei 20 % oder 30 % liegt, ist der steuerliche Wert des Freibetrags von 9.756 Euro geringer als das ausgezahlte Kindergeld (3.108 Euro). Für diese Familien "verpufft" der BEA-Freibetrag wirkungslos; das Kindergeld fungiert als Sozialleistung und definitive Förderung.

Anders stellt sich die Situation für Spitzenverdiener dar. Bei einem Grenzsteuersatz von 42 % (plus Solidaritätszuschlag ca. 44,31 %) ergibt der Abzug von 9.756 Euro eine Steuerersparnis von ca. 4.322 Euro. Da dieser Betrag das Kindergeld (3.108 Euro) deutlich übersteigt, wird die

Differenz von ca. 1.214 Euro über den Steuerbescheid ausgezahlt bzw. verrechnet.

Politische Implikation: Das System garantiert faktisch, dass das Kind eines Einkommensmillionärs dem Staat fiskalisch mehr wert ist als das Kind einer Facharbeiterin. Während das Existenzminimum verfassungsrechtlich steuerfrei bleiben muss, ist die spezifische Konstruktion des BEA-Freibetrags – der einen immateriellen Bedarf pauschaliert und einkommensabhängig monetarisiert – nicht zwingend. Kritiker wie der DGB und der Paritätische Wohlfahrtsverband argumentieren, dass diese Besserstellung von Hochverdienern dem Sozialstaatsgebot widerspricht.² Der BEA-Freibetrag wirkt hierbei als Hebel, der die Entlastungswirkung weit über das sächliche Notwendige hinaus in den Bereich der Wohlfahrtsförderung schiebt.

2.3 Die Fiktion des "Betreuungsbedarfs" ohne Nachweis

Ein spezifischer Kritikpunkt aus linker Sicht ist die Bedingungslosigkeit des BEA-Freibetrags. Anders als bei vielen anderen steuerlichen Abzugsposten (z. B. Werbungskosten, Sonderausgaben für tatsächliche Kinderbetreuung) muss für den BEA-Freibetrag kein Nachweis über tatsächlich angefallene Kosten erbracht werden.³

Der Gesetzgeber unterstellt pauschal, dass Eltern einen Aufwand für Betreuung, Erziehung und Ausbildung haben, der steuerfrei zu stellen ist. Dies führt zu paradoxen Verteilungseffekten:

- Ein wohlhabendes Elternpaar, das sein Kind in einer öffentlichen, kostenfreien Schule hat und keine externen Betreuungskosten geltend macht, erhält über den BEA-Freibetrag dennoch eine massive Steuerentlastung.
- Eine alleinerziehende Mutter im Niedriglohnbereich, die jeden Tag reale logistische und finanzielle Hürden der Betreuung meistert, profitiert vom BEA-Freibetrag überhaupt nicht, da ihr Einkommen zu gering ist, um in die Günstigerprüfung zu fallen. Ihr "Erziehungsbedarf" wird vom Staat finanziell geringer bewertet.

Diese Konstruktion entkoppelt die steuerliche Förderung vom realen Bedarf und macht den BEA zu einer "Kopfpauschale für Reiche", die losgelöst von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Ressourcen gewährt wird.

3. Internationale Perspektiven zur Familienbesteuerung

Um die deutsche Anomalie zu verdeutlichen, lohnt ein Blick auf andere europäische Systeme, die unterschiedliche Philosophien der Gerechtigkeit verfolgen.

3.1 Das Skandinavische Modell (Schweden & Dänemark): Service statt

Steuerbonus

In den nordischen Ländern, die oft als Referenzpunkte für progressive Sozialpolitik dienen, ist das System der Familienförderung fundamental anders strukturiert. In Schweden und Dänemark existiert kein Äquivalent zum deutschen Kinderfreibetrag, der das Einkommen progressiv entlastet.⁸

Schweden: Das schwedische System basiert auf einer strikten Individualbesteuerung. Das Kindergeld (*Barnbidrag*) wird als steuerfreie Pauschalleistung ausgezahlt, die für alle Einkommensgruppen identisch ist.¹⁰ Es gibt keine Günstigerprüfung und keine Freibeträge, die mit steigendem Einkommen an Wert gewinnen. Stattdessen investiert der Staat massiv in die *Infrastruktur*: Kinderbetreuung ist stark subventioniert und gedeckelt (Maxtaxa), Schulesen und Lehrmittel sind kostenlos.

- *Progressive Einordnung:* Dieses System realisiert eine hohe horizontale und vertikale Gerechtigkeit. Der "Betreuungsbedarf" (BEA) wird nicht fiktiv über Steuern abgegolten, sondern real durch Dienstleistungen gedeckt. Dies fördert die Erwerbstätigkeit beider Elternteile und vermeidet die Subventionierung des Alleinverdiener-Modells.

Dänemark: Ähnlich wie in Schweden liegt der Fokus auf Sachleistungen und einem einkommensunabhängigen Kindergeld (*Børne- og ungeydelse*). Steuerliche Abzüge für Kinder spielen im Vergleich zu Deutschland eine untergeordnete Rolle.¹² Die dänische Politik priorisiert die Bereitstellung flächendeckender, qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote, was die Notwendigkeit privater, steuerlich absetzbarer Lösungen minimiert.

3.2 Das Französische Modell: Der Quotient Familial

Frankreich verfolgt mit dem *Quotient Familial* (Familiensplitting) einen pro-natalistischen Ansatz, der aus linker Sicht ambivalent ist.¹⁵

- **Mechanismus:** Das Gesamteinkommen der Familie wird durch die Anzahl der "Fiskalteile" (Parts) geteilt. Eltern zählen je einen Part, das erste und zweite Kind je einen halben, ab dem dritten Kind ein ganzer Part.
- **Wirkung:** Dieses System begünstigt kinderreiche Familien mit hohem Einkommen extrem stark, da die Progressionsmilderung durch die Aufteilung des Einkommens auf viele Köpfe massiv ist.
- **Progressive Korrektur:** Um die extrem regressive Wirkung (massive Vorteile für Reiche) zu dämpfen, hat Frankreich eine Kappungsgrenze (*Plafond*) für den steuerlichen Vorteil pro Halb-Part eingeführt. Dennoch bleibt das System in seiner Grundstruktur begünstigend für hohe Einkommen im Vergleich zu Pauschaltransfers. Es zeigt, dass steuerliche Familienförderung ohne Kappung oder Umwandlung in Absetzbeträge immer tendenziell regressiv wirkt.

3.3 Der Österreichische Weg: Absetzbeträge

Österreich bietet eine interessante Alternative zum deutschen Freibetragssystem. Hier wurde weitgehend auf **Steuerabsetzbeträge** umgestellt.¹⁹ Ein Absetzbetrag wird direkt von der Steuerschuld abgezogen, nicht von der Bemessungsgrundlage.

- *Vorteil:* Ein Absetzbetrag von beispielsweise 1.000 Euro mindert die Steuerlast eines Millionärs um exakt 1.000 Euro und die eines Durchschnittsverdieners ebenfalls um 1.000 Euro (sofern Steuern anfallen). Dies eliminiert den Progressionsvorteil des deutschen Freibetrags und ist somit unter Gerechtigkeitsaspekten dem deutschen Modell überlegen.

4. Empirische Analyse: Die Kluft zwischen Armutsgefährdung und steuerlicher Förderung

Ein zentrales Argument progressiver Kritik ist, dass steuerliche Instrumente wie der BEA-Freibetrag an der Lebensrealität armutsgefährdeter Familien vorbeigehen. Um dies zu quantifizieren, wurden die Armutsgefährdungsschwellen für das Jahr 2024 berechnet. Als Basis dient der Schwellenwert für einen Einpersonenhaushalt von **1.381 Euro netto** pro Monat.²⁰ Die Berechnung erfolgt gemäß der modifizierten OECD-Äquivalenzskala²¹, die der ersten erwachsenen Person den Faktor 1,0, weiteren Personen ab 14 Jahren 0,5 und Kindern unter 14 Jahren 0,3 zuweist.

4.1 Tabelle: Armutsgefährdungsschwellen für Alleinerziehende (2024)

Die folgende Tabelle zeigt, ab welchem Nettoeinkommen Alleinerziehende als armutsgefährdet gelten (weniger als 60 % des Medianeinkommens).

Haushaltstyp	Berechnung der Konsumeinheiten (OECD)	Faktor	Armutsgefährdungsschwelle (Netto/Monat)
Alleinerziehend + 1 Kind (< 14 J.)	1,0 (Erw.) + 0,3 (Kind)	1,3	1.795 €
Alleinerziehend + 2 Kinder (< 14 J.)	1,0 (Erw.) + 2 × 0,3 (Kind)	1,6	2.210 €
Alleinerziehend + 3 Kinder (< 14 J.)	1,0 (Erw.) + 3 × 0,3 (Kind)	1,9	2.624 €

Datenbasis: Eigene Berechnung basierend auf Destatis Basiswert 2024 (1.381 €)²⁰ und

OECD-Gewichtung.²¹

Analyse der Diskrepanz:

Eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern und einem Nettoeinkommen von 2.200 Euro gilt als armutsgefährdet. Ihr Bruttoeinkommen liegt vermutlich im Bereich von ca. 3.000 bis 3.500 Euro. In diesem Einkommensbereich greift die Günstigerprüfung für den BEA-Freibetrag nicht. Das Kindergeld ist für sie die relevantere Leistung. Der BEA-Freibetrag entfaltet seine Wirkung erst bei deutlich höheren Einkommen, die weit jenseits jeder Armutsgefährdung liegen. Ein Instrument, das "Bedarf" im Namen trägt (Betreuungsbedarf), erreicht also jene mit dem größten objektiven Bedarf an Unterstützung nicht.

4.2 Tabelle: Armutsgefährdungsschwellen für Paarfamilien (2024)

Haushaltstyp	Berechnung der Konsumeinheiten (OECD)	Faktor	Armutsgefährdungsschwelle (Netto/Monat)
Paar + 1 Kind (< 14 J.)	1,0 (Erw. 1) + 0,5 (Erw. 2) + 0,3 (Kind)	1,8	2.486 €
Paar + 2 Kinder (< 14 J.)	1,0 (Erw. 1) + 0,5 (Erw. 2) + 2 × 0,3 (Kind)	2,1	2.900 €
Paar + 3 Kinder (< 14 J.)	1,0 (Erw. 1) + 0,5 (Erw. 2) + 3 × 0,3 (Kind)	2,4	3.314 €

Datenbasis: Eigene Berechnung basierend auf Destatis Basiswert 2024 (1.381 €)²⁰ und OECD-Gewichtung.²¹

Analyse:

Eine Familie mit drei Kindern benötigt ein Nettoeinkommen von über 3.300 Euro, um die Armutsrisikogrenze zu überschreiten. Steuerliche Freibeträge, die das Existenzminimum sichern sollen, wirken jedoch paradox: Sie entlasten am stärksten jene, die z. B. 6.000 oder 8.000 Euro Netto zur Verfügung haben. Für die Familie an der Armutsgrenze ist die Steuerersparnis oft null oder marginal, da sie kaum Einkommensteuer zahlt. Sie ist auf Transfers wie Kinderzuschlag und Wohngeld angewiesen, die mit hohen bürokratischen Hürden und hohen Transferentzugsraten bei Zuverdienst verbunden sind. Im Gegensatz dazu

wird der BEA-Freibetrag den Besserverdienenden automatisch und ohne Antrag (über die Steuererklärung) gewährt.

5. Systemische Inkohärenz: Vergleichbare Begünstigungen für Besserverdienende

Der BEA-Freibetrag steht nicht isoliert. Er ist Teil eines Clusters steuerlicher Regelungen, die kumulativ dazu führen, dass wohlhabende Familien überproportional entlastet werden. Diese Regelungen sind formell neutral, wirken aber materiell exklusiv, da ihre Inanspruchnahme ökonomische Dispositionsmasse voraussetzt.

5.1 Das Privileg der Privatschulen: Abzugsfähigkeit von Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Eine der eklatantesten Ungleichheiten im deutschen Familiensteuerrecht ist die steuerliche Förderung von Privatschulen.

Der Mechanismus: Eltern können 30 % des entrichteten Schulgeldes für Ersatzschulen in freier Trägerschaft als Sonderausgaben geltend machen, bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Kind und Jahr.²² Dies gilt auch für Schulen im EU-/EWR-Raum sowie Deutsche Schulen weltweit, sofern der Abschluss anerkannt ist.²⁴

Progressive Kritik:

- **Soziale Segregation:** Diese Regelung subventioniert direkt die "Absonderung" besserverdienender Schichten aus dem öffentlichen Bildungssystem. Studien zeigen, dass Privatschulen überproportional von Kindern aus sozioökonomisch starken Haushalten besucht werden.²⁶ Der Staat fördert durch den Steuerabzug das sogenannte "Cream Skimming" – das Abwandern leistungsstarker und wohlhabender Schüler aus der Regelschule.
- **Umverteilung nach oben:** Eltern, die ihre Kinder auf kostenfreie staatliche Schulen schicken (müssen), erhalten keinen äquivalenten steuerlichen Vorteil. Der Steuerabzug mindert die effektiven Kosten der Privatschule und macht exklusive Bildung für die Oberschicht billiger, finanziert durch die Allgemeinheit der Steuerzahler.
- **Vergleich zu Skandinavien:** In Schweden sind Privatschulen (Friskolor) zwar erlaubt, werden aber zu 100 % staatlich finanziert (Voucher-System) und dürfen kein Schulgeld verlangen. Damit entfällt die Notwendigkeit und Möglichkeit einer steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgeld, was die Chancengleichheit – zumindest im Zugang – theoretisch wahrt, wenngleich das schwedische System eigene Probleme der Segregation entwickelt hat. Das deutsche Modell der *steuerlich subventionierten Gebühren* ist jedoch in seiner Wirkung besonders regressiv.

5.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG): Subventionierter Komfort

Ein weiteres Instrument, das Besserverdienende bevorzugt, ist die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Mechanismus: Steuerpflichtige können 20 % der Arbeitskosten für Dienstleistungen im Haushalt (Reinigung, Gartenpflege, Pflege) direkt von der Steuerschuld abziehen (max. 4.000 Euro Steuerermäßigung pro Jahr).²⁷

Verteilungswirkung:

- **Non-refundable Tax Credit:** Da es sich um eine Ermäßigung der Steuerschuld handelt, profitieren nur jene, die überhaupt signifikant Steuern zahlen. Geringverdiener oder Rentner mit niedrigen Einkommen gehen leer aus.³⁰
- **Liquiditätshürde:** Um 4.000 Euro Steuerermäßigung zu erhalten, muss man 20.000 Euro für Dienstpersonal ausgeben können. Dies ist faktisch eine Subvention für den Lebensstil der oberen Mittelschicht und Oberschicht. Während oft argumentiert wird, dies bekämpfe Schwarzarbeit, wirkt es verteilungspolitisch als Transfer an Haushalte, die sich Gärtner und Putzhilfen leisten können.
- **Nutzungsanalyse:** Studien (z. B. DIW) zeigen, dass die Nutzung dieser Dienstleistungen extrem ungleich verteilt ist und stark mit dem Haushaltseinkommen korreliert.³¹ Familien an der Armutgefährdungsgrenze (siehe Tabelle oben) haben schlicht nicht die Mittel, solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, und finanzieren über ihre Verbrauchsteuern die Steuergeschenke für wohlhabende Haushalte mit.

5.3 Kinderbetreuungskosten: Abzug als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Eltern können zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten (max. 4.000 Euro pro Kind) als Sonderausgaben abziehen.³³

Kritik:

Auch hier gilt: Der Abzug von der Bemessungsgrundlage begünstigt hohe Einkommen.

- Ein Spitzenverdiener (42 % Steuersatz), der 6.000 Euro für eine edle Privat-Kita zahlt (davon 4.000 Euro absetzbar), erhält ca. 1.680 Euro vom Staat zurück.
- Ein Durchschnittsverdiener (25 % Grenzsteuersatz) mit gleichen Kosten erhielte nur 1.000 Euro zurück.
- Dies widerspricht dem Prinzip der horizontalen Gerechtigkeit: Der gleiche Aufwand für das Kind wird beim Reichen stärker gefördert. Progressiv wäre hier entweder eine direkte Gebührenbefreiung (wie in Berlin oder Mecklenburg-Vorpommern teilweise umgesetzt) oder ein einkommensunabhängiger Absetzbetrag.

5.4 Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)

Obwohl als Unterstützung für eine vulnerable Gruppe gedacht, weist auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (2026: 4.260 Euro) Konstruktionsfehler auf.³⁵

Analyse: Als Freibetrag wirkt er wiederum abhängig vom Steuersatz. Eine Alleinerziehende im Niedriglohnbereich, die kaum Lohnsteuer zahlt, profitiert davon kaum. Eine gut verdienende alleinerziehende Chefärztin profitiert maximal. Reformvorschläge (z. B. Umwandlung in eine Steuergutschrift) zielen darauf ab, diese regressive Wirkung umzukehren, sodass Alleinerziehende mit geringem Einkommen relativ stärker entlastet werden.³⁷

6. Alternative Konzepte und Handlungsempfehlungen

Die Analyse zeigt, dass das deutsche Familiensteuerrecht durchzogen ist von Instrumenten, die den "Matthäus-Effekt" begünstigen. Aus einer progressiv-linken Perspektive leiten sich daraus klare Forderungen ab.

6.1 Die Kindergrundsicherung: Überwindung des Dualismus

Die zentrale Forderung zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit ist die Abschaffung des Dualismus aus Kindergeld und Freibeträgen zugunsten einer echten **Kindergrundsicherung**.⁴⁰

- **Konzept:** Zusammenlegung aller kindbezogenen Leistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, SGB-II-Regelsätze für Kinder, steuerliche Vorteile) zu einer einzigen, monatlichen Zahlung.
- **Gerechtigkeit:** Der "Garantiebetrag" (Sockel) wäre für alle Kinder gleich hoch und würde nicht mit dem Einkommen der Eltern steigen. Ein Zusatzbetrag würde einkommensabhängig gewährt, um Kinderarmut gezielt zu bekämpfen.
- **Finanzierung durch Umverteilung:** Die Abschaffung der Günstigerprüfung für den BEA- und Kinderfreibetrag bei Spitzenverdienern würde erhebliche fiskalische Mittel freisetzen (mehrere Milliarden Euro), die zur Finanzierung des höheren Sockelbetrags der Kindergrundsicherung genutzt werden könnten. Dies wäre eine direkte Umverteilung von der steuerlichen Förderung hoher Einkommen hin zur Basisabsicherung aller Kinder.

6.2 Transformation von Freibeträgen in Tax Credits

Sollte eine Kindergrundsicherung politisch nicht durchsetzbar sein, wäre der Übergang zu einem System von **Steuerabsetzbeträgen** (nach österreichischem Vorbild oder kanadischem "Refundable Tax Credit") der zweitbeste Weg.

- Jeder Euro Betreuungsaufwand oder Kinderlast sollte die Steuerschuld um den gleichen Betrag mindern, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige 20.000 oder 200.000 Euro

verdient.

- Dies würde die regressive Wirkung der Steuerprogression im Bereich der Abzüge neutralisieren.

6.3 Streichung der Privilegien für "exklusive" Lebensführung

- **Abschaffung des Schulgeldabzugs:** Die steuerliche Subventionierung von Privatschulen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) ist verteilungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Die Mittel sollten in das öffentliche Bildungssystem fließen.
- **Reform der haushaltsnahen Dienstleistungen:** Die Förderung nach § 35a EStG sollte auf pflegenah und medizinisch notwendige Leistungen beschränkt werden. Die Subventionierung von reinem Komfort (Reinigung, Garten) für Vermögende sollte entfallen.

6.4 Infrastruktur statt Steuergeschenke (Das Nordische Modell)

Langfristig muss der Fokus von monetären Transfers (ob Steuerabzug oder Kindergeld) hin zur **Dienstleistungsinfrastruktur** verschoben werden.

- Wenn Kitas, Ganztagschulen und Vereine gebührenfrei und qualitativ hochwertig sind, entfällt die Begründung für den BEA-Freibetrag ("Betreuungsbedarf").
- Der Staat sollte nicht den privaten Kauf von Betreuung steuerlich subventionieren, sondern die Betreuung selbst bereitstellen. Dies schafft Chancengleichheit für Kinder aus armutsgefährdeten Haushalten, die sich keine privaten Alternativen leisten können.

7. Fazit

Der BEA-Freibetrag ist mehr als nur eine technische Größe im Steuerrecht; er ist ein Symbol für eine Familienpolitik, die den verfassungsrechtlichen Auftrag des Existenzminimums nutzt, um Klientelpolitik für Besserverdienende zu betreiben. Während Familien an der Armutsgefährdungsgrenze um jeden Euro Kinderzuschlag kämpfen müssen, gewährt der Staat wohlhabenden Eltern über die Günstigerprüfung und den BEA-Freibetrag automatische Steuergeschenke in Milliardenhöhe, ohne dass dafür ein realer Kosten- oder Bedarfsnachweis erbracht werden muss.

Die Analyse der vergleichbaren Begünstigungen – vom Schulgeldabzug bis zu den haushaltsnahen Dienstleistungen – bestätigt das Bild eines Steuersystems, das soziale Ungleichheit eher zementiert als mildert. Progressive Politik muss daher über kosmetische Korrekturen hinausgehen und den Systemwechsel fordern: Weg von der Subjektförderung wohlhabender Steuerzahler, hin zu einer investiven Infrastrukturpolitik und einer einheitlichen, gerechten Kindergrundsicherung, die jedes Kind gleich viel wertschätzt – unabhängig vom Kontostand der Eltern.

Referenzen

1. Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-005226/p_wsi_disp_180.pdf
2. Stellungnahme - Deutscher Bundestag, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/915218/efea67c4b27615723972811e5b2f0c01/04-DGB-data.pdf>
3. Wie funktioniert das mit dem Kinderfreibetrag 2025/2026? | VLH, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.vlh.de/wissen-service/steuer-abc/wie-funktioniert-das-mit-dem-kinderfreibetrag.html>
4. Kinderfreibetrag 2025 / 2026 bei der Einkommensteuer - Kindergeld, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.kindergeld.org/kinderfreibetrag/>
5. Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1022458/06-FamVerband.pdf>
6. Wortprotokoll der 43. Sitzung Öffentliche Anhörung - Deutscher Bundestag, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/377394/Protokoll.pdf>
7. Stellungnahme - Deutscher Gewerkschaftsbund | DGB, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-07-19_DGB-Stellungnahme_zum_JSTG_II_2024.pdf
8. Das deutsche System der Ehegattenbesteuerung im europäischen Vergleich - Hans-Böckler-Stiftung, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.boeckler.de/pdf/wsimit_2002_03_dingeldey.pdf
9. Kinder im Ausland, Zugriff am Februar 2, 2026, <http://harald-thome.de/files/pdf/media/Materialien-Kindergeld-f-r-Kinder-im-Ausland-10-2012.pdf>
10. Child allowance in Sweden | Nordic cooperation, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.norden.org/en/info-norden/child-allowance-sweden>
11. Your social security rights in Sweden, Zugriff am Februar 2, 2026, https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/document/download/1801fedc-6583-47f2-be14-8650bc6b71c8_en
12. Soziale Leistungen - Danmark i Tyskland, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://tyskland.um.dk/de/uber-danemark/leben-und-arbeiten/soziale-leistungen>
13. Kindergeld in Dänemark - Pendlerinfo.org, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.pendlerinfo.org/pendlerinfo/de/Leben_und_arbeiten_in_Daenemark/Sozialversicherung/Familienleistungen/Kindergeld_DK.php
14. Familienpolitik und Frauenerwerbstätigkeit- Dänemark und Deutschland im Vergleich - JKU ePUB - Johannes Kepler Universität Linz, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/1356301>
15. Verteilungswirkungen von Steuern, Sozialabgaben und Arbeitslosengeld II - Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.wiwiss.fu-berlin.de/fachbereich/vwl/corneo/dp/Dp_Boenke_Eichfelde

Autor: Jan Bludau

Datum: 04.02.2026

11 / 14

- [r.pdf](#)
16. Familienbesteuerung in Deutschland und Frankreich - Deutsch-Französisches Institut, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.dfi.de/fileadmin/dfi/pdf/bibliothek/abschlussarbeiten/DA-Noormann.pdf>
 17. Politikberatung kompakt 9 Verteilungseffekte der staatlichen Familienförderung – Ein empirischer Vergleich zwi - DIW Berlin, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.43189.de/diwkompakt_2005-009.pdf
 18. Income Taxation and its Family Components in France - ifo Institut, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.ifo.de/DocDL/dicereport406-rm1.pdf>
 19. Entwicklung öffentlicher Ausgaben für Familien in 22 EU-Ländern - Österreichisches Institut für Familienforschung, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.oif.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/Working_Paper/wp_98_ausgabe_n_familienleistungen_in_der_eu.pdf
 20. Arm trotz Arbeit - working poor 2024 - Statistisches Bundesamt, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Soziale_s-Lebensbedingungen/Arm-trotz-arbeit.html
 21. Äquivalenzgewichtung / Nettoäquivalenzeinkommen - ARB - Armuts- und Reichtumsbericht, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Glossareintraege/A/A_äquivalenzgewichtung-Nettoäquivalenzeinkommen.html
 22. Kann ich Schulgeld für mein Kind von der Steuer absetzen? | Familienportal des Bundes, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/steuerentlastungen/kann-ich-schulgeld-fuer-mein-kind-von-der-steuer-absetzen--125216>
 23. Schulgeld steuerlich absetzen - Steuertipps, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.steuertipps.de/eltern-familie-ehe/schulgeld-absetzen/themen>
 24. Beschluss vom 13. Juni 2013, XB 232/12 - Entscheidung Detail | Bundesfinanzhof, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201350403/>
 25. Finanzgericht Köln, 3 K 1835/20 - Justiz NRW, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/koeln/j2022/3_K_1835_20_Urteil_20220127.html
 26. Privatschulen in Deutschland - GEW NRW, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user_upload/Themen_Wissen_PDFs/Bildung_Soziales_PDFs/Bildungsgerechtigkeit_PDFs/FES_Privatschulen-in-Deutschland.pdf
 27. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen - Steuer & Definition - smartsteuer, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.smartsteuer.de/online/lexikon/h/haushaltsnahe-handwerkerleistungen/>
 28. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen bei Mietern - ETL Prüfung & Beratung, Zugriff am Februar 2, 2026,

- <https://www.etl-wirtschaftspruefung.de/aktuelles/steuerermaessigung-fuer-haushaltsnahe-dienst-und-handwerkerleistungen-bei-mietern>
29. § 35a EStG, Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen - Steuertipps, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.steuertipps.de/gesetze/estg/35a-steuerermaessigung-bei-aufwendungen-fuer-haushaltsnahe-beschaeftigungsverhaeltnisse-haushaltsnahe-dienstleistungen-und-handwerkerleistungen>
 30. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Keine Vergünstigungen für Handwerkerarbeiten ohne eigene Steuerlast - KJF GmbH, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.kjf-gmbh.de/deubner/deubner-news/haushaltsnahe-dienstleistungen-keine-vergunstigungen-fur-handwerkerarbeiten-ohne-eigene-steuerlast/>
 31. Machbarkeitsstudie "Haushaltsnahe Dienstleistungen für Wiedereinsteigerinnen" - BMBFSFJ, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/94264/84eb23b34594ee2c83b9db3d239d6908/machbarkeitsstudie-haushaltsnahe-dienstleistungen-fuer-wiedereinsteigerinnen-data.pdf>
 32. Haushaltsnahe Dienstleistungen, Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/FB_Oe/PQHD/Prognos_2019_Haushaltsnahe_Dienstleistungen.pdf
 33. Kinderbetreuungskosten: Höherer Sonderausgabenabzug 2025 - Lohnsteuer kompakt, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.lohnsteuer-kompakt.de/steuerwissen/kinderbetreuungskosten-hoeherer-sonderausgabenabzug-2025/>
 34. Kinderbetreuungskosten Steuer: So setzt du bis zu 4.800 € ab - Steuertipps, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.steuertipps.de/eltern-familie-ehe/kinderbetreuungskosten-absetzen/themen>
 35. Was ist der Kinderfreibetrag? - So sparen Eltern Steuern - Finanztip, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://www.finanztip.de/kinderfreibetrag/>
 36. LStH 2025 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2025/B-Anhaenge/Anhang-16/anhang-16.html>
 37. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Verteilungswirkungen aktuell und bei Weiterentwicklung in einen Abzug von der Steuerschuld - Fraunhofer-Publica, Zugriff am Februar 2, 2026, <https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/30e12934-4b3d-4b94-b4a5-c10ee2c42a1e>
 38. Alleinerziehende entlasten: Freibetrag oder Steuergutschrift? - Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Zugriff am Februar 2, 2026, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2025/IW-Report_2025-Alleinerziehende.pdf
 39. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Verteilungswirkungen aktuell und bei Weiterentwicklung in einen Abzug von der Steuerschuld - IDEAS/RePEc, Zugriff

- am Februar 2, 2026,
<https://ideas.repec.org/a/lus/zwipol/v73y2024i3p240-259n1003.html>
40. 2023-11-Stellungnahmen-Kindergrundsicherung.pdf - Sozialpolitik aktuell, Zugriff am Februar 2, 2026,
https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Familienpolitik/Dokumente/2023-11-Stellungnahmen-Kindergrundsicherung.pdf
41. FAQs ZUM KONZEPT KINDERGRUNDSICHERUNG - Der Paritätische, Zugriff am Februar 2, 2026,
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundestagswahl/doc/B_KGS_FAQ_Ansicht_21-09-17.pdf
42. Kindergrundsicherung - Grüne wollen Kinderarmut bekämpfen - Deutschlandfunk, Zugriff am Februar 2, 2026,
<https://www.deutschlandfunk.de/kindergrundsicherung-gruene-wollen-kinderarmut-bekaempfen-100.html>
43. Die Kindergrundsicherung kommt | Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Zugriff am Februar 2, 2026,
<https://www.gruene-bundestag.de/unsere-politik/fachtexte/die-kindergrundsicherung-kommt/>